

Vollzug der Tierseuchenbekämpfung;  
Feststellung der Tollwut im Landkreis Bergstraße in Hessen und im Neckar-Odenwaldkreis in Baden  
Württemberg

Durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg wurde uns mit Schreiben vom 14.12.2004 mitgeteilt, dass nun auch bei einem Fuchs in Mosbach-Diedesheim im Neckar-Odenwaldkreis die Tollwut amtlich festgestellt wurde. Es ergeht daher durch das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen- unter Hinweis auf die „Verordnung des Ministeriums Ländliche Raum über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung“ vom 23. September 1002 (GBL. S. 687) folgende

Anordnung:

Die Städte und Gemeinden Bad Schönborn, Bretten, Hambrücken Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Zaisenhausen des Landkreises Karlsruhe werden zum „gefährdeten Bezirk“ im Sinne des § 8 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung erklärt, das sie innerhalb des 40 Kilometerradius von den Fundstellen liegen. Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen. Hiervon sind nur Hunde ausgenommen, die nachweislich unter einem wirksamen Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter Impfschutz stehen. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass seuchenverdächtigten wildlebenden Tieren sofort nachgestellt wird und dass diese erlegt und grundsätzlich unverzüglich unschädlich beseitigt werden. Alle erlegten und verendet aufgefundene Füchse im „gefährdeten Bezirk“ müssen untersucht werden. Zur Untersuchung muss der gesamte Tierkörper eingesendet werden. Die Anordnungen ergehen auf Grund de § 8 der Tollwut-Verordnung. Für evtl. weitere Fragen steht das Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen Tel. 0721 / 936-5640 oder 936-5684 bzw. Fax. 0721 / 936-5142 zur Verfügung.